

Merkblatt

Gesamterneuerungswahl der Ortsgemeindebehörden für die Amtsdauer 2021-2024

Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über die politischen Rechte, abgek. BPR (SR 161.1)
- Eidgenössische Verordnung über die politischen Rechte, abgek. VPR (SR 161.11)
- Kantonsverfassung, abgek. KV (sGS 111.1)
- Gesetz über Wahlen und Abstimmungen, abgek. WAG (sGS 125.3)
- Gemeindeordnung der Ortsgemeinde Balgach

Stimmfähigkeit

Stimmfähig sind Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, die das 18. Altersjahr vollendet und in der Gemeinde zivilrechtlichen Wohnsitz haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Wählbarkeit

Wählbar sind Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Absolutes Mehr

Das absolute Mehr ist erreicht, wenn ein Kandidat mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Relatives Mehr

Erreicht kein Kandidat das Absolute Mehr, so entscheidet bei einem zweiten Wahlgang das Relative Mehr, d.h. der Anwärter mit den meisten Stimmen gilt als gewählt.

Stimmregister

Jede Gemeinde hat ein Stimmregister zu führen. Dieses steht dem Stimmberechtigten zur Einsicht offen. Adressen der Stimmberechtigten dürfen abgegeben werden, wenn sie für die Abstimmungswerbung verwendet werden.

Amtliche Stimmzettel

Für die Wahlen dürfen nur **amtliche Stimmzettel** herausgegeben werden. Nach Art. 50 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (WAG) enthält der Stimmzettel bei Majorzwahlen:

- a) mit fortlaufender Nummerierung die auf den gültigen Wahlvorschlägen aufgeführten Namen in alphabetischer Reihenfolge, zuerst die bisherigen Kandidierenden mit dem Zusatz «bisher»;
- b) leere Linien in der Zahl der zu vergebenden Mandate;
- c) neben jedem Namen und jeder leeren Linie ein Kästchen zum Ankreuzen.

Der Wahlvorschlag und eine Zustimmungserklärung der Kandidierenden sind zwingend mit dem Originalformular einzureichen. Wer welche Wahlvorschläge eingereicht hat, wird transparent gemacht. Der Stimmzettel mit den Kandidatennamen und den notwendigen leeren Linien wird durch die Ortsgemeinde in Druck gegeben und zusammen mit den Stimmausweisen an alle Stimmberechtigten verteilt. Parteien und Interessengruppen dürfen selber keine Stimmzettel drucken.

Wahlvorschlag

Wahlvorschläge sind beim Ortsschreiber schriftlich einzureichen. Diese können von einer Partei, einem Wahlkomitee, einer anderen Gruppe oder von Einzelpersonen stammen.

- Für den 1. Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Donnerstag, 25. Juni 2020, 11.30 Uhr**, beim Ortsschreiber (Adresse: ORTSGEMEINDE BALGACH, Gery Sutter, Ortsschreiber, Wiesenstrasse 8, 9436 Balgach) eingetroffen sein.
- Bei einem allfälligen 2. Wahlgang müssen die Wahlvorschläge spätestens am **Montag, 5. Oktober 2020, 11.30 Uhr**, an gleicher Stelle eintreffen.
- Das Datum des Poststempels genügt nicht für die Wahrung der Einreichfrist.
- Für die Wahlvorschläge sind folgende Vorschriften zu beachten:
 - a) Ein Wahlvorschlag darf höchstens gleich viele Kandidierende umfassen als Mandate zu vergeben sind:
 - Ortspräsidentin/Ortspräsident = 1 Mandat
 - Mitglieder Ortsverwaltungsrat = 4 Mandate
 - Mitglieder Geschäftsprüfungskommission = 5 Mandate
 - b) Die Wahlvorschläge dürfen ausschliesslich Kandidierende enthalten, die ihrer Kandidatur schriftlich zugestimmt haben. Es ist nicht möglich, jemanden gegen seinen Willen auf einem vorgedruckten Wahlzettel aufzuführen.
 - c) Es dürfen nur wählbare Kandidatinnen und Kandidaten (Ortsbürgerinnen und Ortsbürger, die das 18. Altersjahr vollendet haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind) aufgeführt werden.
 - d) Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten: Bezeichnung der Behörde sowie Name und Vorname, Beruf, Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort), Partei sowie den Vermerk, ob bisher oder neu, der Kandidierenden.

- e) Jeder Wahlvorschlag für den Stimmzettel muss von mindestens 15 in Ortsgemeindeangelegenheiten Stimmberechtigten eigenhändig ausgefüllt und unterzeichnet sein. Die Unterzeichnenden haben anzugeben: Familien- und Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Wohnadresse (Strasse, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort). Dazu sind die vorbereiteten Formulare der Ortsgemeinde zu verwenden. Die Unterschrift für den Wahlvorschlag kann nach Einreichung des Wahlvorschlages nicht zurückgezogen werden.

Dieselbe Person darf bei den Ortsgemeindewahlen mehrere Wahlvorschläge unterzeichnen. Selbst die Kandidierenden dürfen ihren eigenen Wahlvorschlag mitunterzeichnen, sofern sie in der Ortsgemeinde stimmberechtigt sind.

- f) Die Unterzeichnenden des Wahlvorschlages bestimmen für den Verkehr mit den Behörden eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in. Verzichten sie darauf, so gilt die erstunterzeichnende Person als Vertretung, die zweitunterzeichnende Person als Stellvertretung des Wahlvorschlages.

Die Vertretung des Wahlvorschlages, bei Verhinderung die Stellvertretung, gibt im Namen der Unterzeichnenden die zur allfälligen Bereinigung von Wahlvorschlägen erforderlichen Erklärungen ab.

Die Wahlvorschläge und die Namen der Unterzeichnenden können beim Ortsschreiber, Wiesenstrasse 8, Balgach von jedermann eingesehen werden.

Zustimmungserklärung

Jede kandidierende Person hat dem Ortsschreiber eine schriftliche Zustimmungserklärung zur Kandidatur einzureichen. Ist diese Person auf mehreren Wahlvorschlägen aufgeführt, genügt eine einzige Zustimmungserklärung. Für die Einreichung gelten die Termine für die Einreichung der Wahlvorschläge für den 1. und 2. Wahlgang (siehe Wahlvorschlag).

Kosten für die Stimmzettel

Die Unterzeichner von Wahlvorschlägen haben keine Druckkosten zu übernehmen. Für Amtshandlungen der Ortsgemeinde werden in der Regel keine Kosten erhoben.

Formulare

Der Ortsschreiber stellt die Formulare für die Kandidierenden (Zustimmungserklärung) und die Wahlvorschläge sowie die Unterschriftenliste zur Verfügung. Die Formulare können ab sofort unter www.ortsgemeinde-balgach.ch/index.php/wahlen.html direkt vom Internet heruntergeladen werden.

Stille Wahl im zweiten Wahlgang

Wenn auf allen gültigen Wahlvorschlägen der Ortsgemeindebehörden zusammengezählt nicht mehr und auch nicht weniger verschiedene Personen kandidieren als Mandate zu vergeben sind, kommt bei den Erneuerungswahlen der Ortsgemeindebehörden (Ortspräsidentin/Ortspräsident, Mitglieder Ortsverwaltungsrat und Geschäftsprüfungskommission) im 2. Wahlgang automatisch eine stille Wahl zu Stande.

Der Ortsverwaltungsrat hat über das Zustandekommen der stillen Wahl zu entscheiden.

Dieser Entscheid wird im Anschlagkasten der Politischen Gemeinde Balgach sowie im „Der Rheintaler“ veröffentlicht. Wenn für eine oder mehrere Behörden eine stille Wahl zu Stande gekommen ist, entfällt hierfür der Urnengang.

Fristen im Überblick

Termin	Aufgabe, Aktivität	Zuständig
Donnerstag, 25. Juni 2020, 11.30 Uhr	Wahl-Anmeldeschluss für den 1. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr beim Ortsschreiber eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Wahlkomitees Privatpersonen
27. September 2020	Wahltag (1. Wahlgang)	
Montag, 5. Oktober 2020, 11.30 Uhr	Wahl-Anmeldeschluss für den 2. Wahlgang: Die Wahlvorschläge müssen bis 11.30 Uhr beim eingetroffen sein.	Parteien Interessengruppen Wahlkomitees Privatpersonen
29. November 2020	Wahltag (2. Wahlgang)	

Nachträgliche Kandidatur

Entschliesst sich jemand erst nach Ablauf der Einreichfrist für Wahlvorschläge zur Kandidatur, steht dem grundsätzlich nichts entgegen. Es ist jedoch nicht mehr zulässig, Stimmzettel für solche „Last-Minute-Kandidaten“ zu drucken. Sie können ihre Kandidatur aber durch Plakate, Inserate, Leserbriefe etc. bekannt geben.

9436 Balgach, 12. März 2020

ORTSGEMEINDE BALGACH

Im Namen des Ortsverwaltungsrates

unterzeichnet: Bert Weder, Ortspräsident

unterzeichnet: Gery Sutter, Ortsschreiber